

## **Satzung des LPRS e. V. (Stand: 28. Februar 2018)**

### **§1 Zweck des Vereins**

(1) Der "LPRS - Leipziger Public Relations Studenten e.V." versteht sich als eine Initiative von Studenten des Bereiches Communication Management der Universität Leipzig zum Zwecke der Förderung der Berufsbildung, der Wissenschaft und Forschung, der Studentenhilfe und der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, wobei keinerlei mit der Verfassung unvereinbare oder rein touristische Aktivitäten verfolgt werden, sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins soll unter anderem verwirklicht werden durch

a) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und zusätzlichen Lehrangeboten wie Vorträgen, Seminaren, Workshops, Exkursionen, Gesprächsrunden und vergleichbarem;

b) die Durchführung von Maßnahmen, die dem Austausch zwischen Studenten und Verantwortlichen aus Lehr- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden und sonstigen Institutionen dienen und damit Wissen und Möglichkeiten von Studenten erweitern;

c) die Kontaktaufnahme und -pflege zu Studenten anderer Universitäten aus dem In- und Ausland, sowie Organisation von Begegnungsmöglichkeiten;

d) die Bereitstellung von Hilfs- und Informationsangeboten für Studenten.

(3) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

(4) Die Verwendung der männlichen Sprachform in Satzung und Vereinsnamen geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und schließt weibliche Personen gleichermaßen ein.

### **§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

a) Der Verein führt den Namen „LPRS – Leipziger Public Relations Studenten“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.).“

(2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April eines Kalenderjahres.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Alumnimitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- (2) Aktives Mitglied des Vereines kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die zu Beginn der Mitgliedschaft für ein Studium mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Bezug an der Universität Leipzig immatrikuliert ist.
- (3) Alumnimitglied des Vereines kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die Ihr Studium mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Bezug an der Universität Leipzig abgeschlossen, oder die während ihres Studiums an der Universität Leipzig aktives Mitglied des Vereins war. Aktive Mitglieder, die während der Mitgliedschaft ihren Studienabschluss an der Universität Leipzig ablegen, werden nach dem Erreichen des Studienabschlusses als Alumnimitglieder geführt.
- (4) Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereines bekennt und diese durch ihre Beiträge fördern will.
- (5) Zum Ehrenmitglied können auf schriftlich begründeten Vorschlag eines Vereinsmitglieds natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Vorschläge werden einer Prüfungskommission, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstands sowie zwei vom Vorstand einzuladenden bisherigen Ehrenmitgliedern, vorgelegt. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit über die Eignung als Ehrenmitglied. Liegt die Eignung vor, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Liegt die Eignung nicht vor, erklärt die Kommission der Mitgliederversammlung die Gründe für die Entscheidung. Ein erneuter Vorschlag der Person zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Die Ehrenmitgliedschaft wird unbefristet verliehen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderem überlassen werden. Bei juristischen Personen sind gegenüber dem Verein zwei Ansprechpartner zu benennen.
- (7) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung begründet der Vorstand seine Entscheidung und gibt dem Antragsteller die Möglichkeit zur Erwidern. Macht der Antragssteller von der Möglichkeit Gebrauch, entscheidet eine innerhalb einer Monatsfrist einzuberufende Mitgliederversammlung über den Antrag abschließend. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod (natürlicher Personen) oder durch Auflösung (juristischer Personen) des Mitgliedes bzw. Beendigung der Liquidation und der darauf folgenden Löschung im Handelsregister.
- (9) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Aktive und Ehrenmitglieder sind dabei an keinerlei Fristen gebunden, für Alumni- und fördernde Mitglieder gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende.
- (10) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Als wichtiger Grund gilt auch ein schwerer Verstoß gegen den Kommunikationskodex des Deutschen Rats für Public Relation (DRPR) e.V. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Schriftliche Stellungnahmen des betroffenen Mitgliedes sind vom Vorstand angemessen zu

berücksichtigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Leistungen werden nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen gegenüber dem Mitglied bleibt davon unberührt.

#### **§4 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Vollversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alumnimitglieder und fördernde Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung ergibt.

(2) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) Soweit sie nicht nur förderndes Mitglied sind, steht allen Mitgliedern die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereines, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.

(4) Fördernde Mitglieder sollen in geeigneter Weise am Vereinsleben beteiligt werden. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen des Vereins, Angebote zur Weiterbildung und beruflichen Förderung sowie andere geeignete Veranstaltungen des Vereines Beschlussfassung über Ernennung oder Abberufung der Beiräte dessen Netzwerk zugänglich gemacht werden.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Verein für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die dem Verein ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind dem Verband von diesem ebenfalls zu erstatten.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Organe des Vereins bindend. Sie hat insbesondere folgende nicht übertragbare Aufgaben:

- die Wahl des Vorstands,

- die Erörterung der Berichte von Vorstandsvorsitzendem, Schatzmeister und Kassenprüfern,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über die Satzung und Änderungen zur Satzung,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Auflösung des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr (ordentliche Mitgliederversammlung) einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein jeweils zuletzt bekannte Anschrift und Adresse. Die Zustellung der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Wahl eines Versammlungsleiters,
- Wahl eines Protokollführers,
- Wahl einer Zählkommission,
- Feststellung der Tagesordnung,
- Bericht des Vorsitzenden,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Aussprache zu den Berichten und Entlastung des Vorstands,
- Neuwahl des Vorstands,
- Wahl eines Kassenprüfers und eines stv. Kassenprüfers,

(5) Teilnahme-, rede- und antragsberechtigt sind alle aktiven, Alumni- und Ehrenmitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins.

(6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder oder mindestens 10 Prozent der Alumni-, Förder- und Ehrenmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

(8) Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen stv. Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer und eine Zählkommission. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der

Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jedem Mitglied wird das Protokoll zugänglich gemacht.

## **§7 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung ist das Organ der Alumnimitglieder. Sie ist darüber hinaus beratendes Gremium für die aktiven Mitglieder. Sie hat insbesondere folgende nicht übertragbare Aufgaben:

- die Beschlussfassung über die Vorschläge der Vollversammlung zum Beirat, darin insbesondere die Wahl der Alumnibeiräte,
- die Erörterung der Berichte des Vorstands.

(2) Sie ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein jeweils zuletzt bekannte Anschrift und Adresse. Die Zustellung der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse ist zulässig.

(3) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Alumnimitglieder beschlussfähig.

(4) Die Tagesordnung der Vollversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Alumnibeiräte,
- Ausblick auf das kommende Vereinsjahr,
- Aussprache und Diskussion.

(5) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung zudem die Wahl der Alumnibeiräte zu umfassen.

(6) Teilnahme-, rede- und antragsberechtigt sind alle aktiven, Alumni- und Ehrenmitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Alumnimitglieder des Vereins.

(7) Es gilt §6 (6) entsprechend.

(8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Vollversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Alumnimitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(9) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Vollversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jedem Mitglied wird das Protokoll zugänglich gemacht.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem 1. Beisitzer und
- dem 2. Beisitzer.

Er wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben, insbesondere die Leitung der Arbeitsgruppen, unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(3) Der Vorstand beschließt über Ernennung oder Abberufung der Beiräte.

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer der den Verein vertretenden Vorstandsmitglieder stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied ohne Stimm- oder Vertretungsrecht zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§9 Beirat**

(1) Der Beirat berät den Vorstand des Vereins in strategischen Fragen. In den Beirat können durch den Vorstand auf Vorschlag der Vollversammlung herausragende Persönlichkeiten berufen werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirates ist auf zehn begrenzt, wobei zwei Beiratsmitglieder als Alumnibeiräte biennial durch die Vollversammlung in offener Wahl gewählt werden.

(2) Je einmal jährlich finden ein Treffen sowie eine Telefonkonferenz des Beirats mit dem Vorstand statt. Dabei werden die bisherige Entwicklung sowie die Perspektiven und Zukunft des Vereins diskutiert. Die Teilnahme an diesen Terminen ist eine satzungsmäßige Pflicht, die Entschuldigung erfüllt diese Pflicht.

(3) Mitglieder des Beirates können durch den Vorstand abberufen werden. Es gilt §3 (10) entsprechend.

## **§10 Regionalgruppen**

(1) Die Alumnimitglieder können Regionalgruppen bilden. Diese sind beim Vorstand einschließlich der jeweils aktuellen Kontaktdaten eines Sprechers anzuzeigen.

(2) Die Regionalgruppen können Anträge bei Mitglieder- oder Vollversammlungen treuhänderisch über Alumnimitglieder einbringen.

## **§11 Wahlen und Beschlüsse**

(1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) für die einzelnen Vorstandämter getrennt. Gewählt sind die Personen, die die höchste Stimmenzahl erhalten, bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Sonstige Wahlen erfolgen entsprechend, jedoch offen durch Handheben.

## **§12 Finanzen**

(1) Der Verein finanziert seine satzungsmäßigen Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Alumnibeiträge, Förderbeiträge, Spenden und ggf. Fördermittel öffentlicher Einrichtungen.

(2) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten mit Ausnahme von etwaigen Fahrtkostenerstattungen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

## **§13 Kassenprüfer**

(1) Der Kassenprüfer und der stv. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Buchführung durch den Schatzmeister sowie die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(3) Den Kassenprüfern sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Finanzunterlagen zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen, sofern diese für die ordnungsgemäße Prüfung notwendig sind.

## **§14 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen an die „Stiftung zur Förderung der PR-Wissenschaft an der Universität Leipzig (SPRL) im Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V.“ zu überführen, die es zeitnah, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§15 Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Präsidium das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.